



Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

**Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)  
Stationsoffensive**

Sehr geehrter [REDACTED]

für Ihre Anfrage vom 13. Juli 2020 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu Dokumenten im Zusammenhang mit einer vertraglichen Regelung für die so genannte Stationsoffensive danke ich Ihnen. Die verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen. Der Hintergrund war, dass Ihre Anfrage versehentlich liegen geblieben ist und damit nicht beantwortet wurde.

Die für die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zuständigen Zweckverbände und das für Infrastrukturfragen verantwortliche Land Rheinland-Pfalz sowie die DB Station&Service AG als Betreiberin der Personenbahnhöfe wollen unter Beteiligung der DB Netz AG als Betreiber der Schienenwege gemeinsam die Attraktivität des SPNV in Rheinland-Pfalz durch den Bau und Betrieb von zusätzlichen Stationen steigern. Hierfür wird ein Sonderinvestitionsprogramm mit dem Titel „Stationsoffensive“ ins Leben gerufen. Mit den darin enthaltenen neuen Stationen soll Einwohnern von Siedlungsgebieten in Schienennähe besserer Zugang zum SPNV ermöglicht werden und so zusätzliche Fahrgäste für den SPNV gewonnen werden. Dies soll zu einer weiteren Auslastungssteigerung des SPNV führen, und durch Verkehrsverlagerungseffekte von der Straße auf die Schiene können Emissionen gemindert werden.



Seit dem Jahr 2015 verhandeln die Zweckverbände und das Land intensiv mit der DB Station & Service AG unter aktiver Einbindung der DB Netz AG wegen der fahrplanmäßigen Umsetzbarkeit neuer Stationen zu diesem Programm. Das Land hatte hierzu in der Sitzung des Innenausschusses am 16.04.2015 berichtet (**Anlage**).

Im Zuge der Untersuchungen und Diskussionen wurden eine Vielzahl grundsätzlich möglicher Standorte von neuen Stationen untersucht, wobei neben der fahrplanmäßigen Umsetzbarkeit vor allem die zu erschließenden neuen Fahrgastpotentiale sowie natürlich auch die Kosten für die eigentliche Station, aber auch die barrierefreie Erschließung sowie eventuelle Kosten im Bereich der DB Netz AG (z. B. Gleisverlegungen etc.) im Vordergrund standen.

Ursprünglich war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung „Stationsoffensive“ in 2018 vorgesehen, was sich aber vor allem wegen der in 2017 vom Bund angestoßenen Diskussion zu einem bundeseinheitlichen Bahnsteighöhenkonzept wesentlich verzögert hat.

Die Verhandlungen wurden ausschließlich auf Arbeitsebene zwischen den beteiligten Stellen geführt. Aktuell läuft die Terminabstimmung zwischen den Beteiligten für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für ein Sonderinvestitionsprogramm „Stationsoffensive“ in Rheinland-Pfalz, über das nach derzeitigem Sachstand landesweit 17 neue Verkehrsstationen geplant und gebaut werden sollen. Die Vertragsunterzeichnung wird voraussichtlich im November 2020 erfolgen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben, soweit und solange sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird oder sich auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke bezieht. Schriftstücke sind nicht abgeschlossen, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht – z.B. durch einen verantwortlichen Entscheidungsträger oder mittels Übersendung an einen Dritten – freigegeben worden sind. Genau dies ist hier, wie oben dargelegt, der Fall. Die Rahmenvereinbarung befindet sich noch in der Abstimmung, wird also gerade vervollständigt. Weiterhin sprechen keine besonderen Gründe ausnahmsweise für einen Informationszugang. Eine vorzunehmende Abwägung nach § 17 LTranspG führt hier zu einem Zurücktreten des Anspruches der Öffentlichkeit hinter die schützenswerten Belange nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LTranspG. Im Rahmen der



Abwägung sind die mit dem TranspG gemäß § 1 verfolgten Ziele zu berücksichtigen. Hierzu zählen die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft, die Verbesserung der Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger und die Förderung der Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe. Es wird jedoch gesetzlich kein Vorrang des Informationsinteresses der Öffentlichkeit oder des Rechts auf Informationszugangs festgelegt. Vielmehr sieht § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 LTranspG als Sollvorschrift bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen grundsätzlich das Versagen des Informationszugangs vor. Gründe, die hier ausnahmsweise ein abweichendes Vorgehen nahelegen würden, sind nicht erkennbar. Es ist insoweit nicht zumutbar, zum jetzigen Zeitpunkt den aktuellen Stand der Vertragsverhandlungen öffentlich zu machen.

Des Weiteren besteht auch hinsichtlich weiterer Dokumente (Vermerke, Verträge etc.), die im Zusammenhang mit einer vertraglichen Regelung über den Ausbau, Neubau und die Sanierung von Bahnhöfen und Haltestellen (Stationsoffensive) stehen, kein Recht auf Informationszugang. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform unterbleiben, wenn es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme. Diese Regelung schützt interne Verwaltungsabläufe und gewährleistet damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Beispielsweise werden Vermerke zu einem Entscheidungsentwurf, interne entscheidungsleitende fachliche Stellungnahmen oder Beschlussvorlagen an Entscheidungsgremien erfasst. Hier stehen die weiteren internen Dokumente, insbesondere die Vermerke, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem endgültigen Vertragsschluss. Zwar erstrecken sich die geschützten Maßnahmen hier über einen längeren Zeitraum, jedoch liegt dies bei größeren Projekten in der Natur der Sache. Würde man diese Dokumente freigeben, wäre der Sinn und Zweck dieser Vorschrift konterkariert.



Bezüglich der auch hier durchzuführenden Abwägung nach § 17 LTranspG ist wie folgt auszuführen: Zwar handelt es sich bei dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Anspruch auf Informationszugang um hohe, wichtige Güter. Jedoch überwiegen im vorliegenden Fall wiederum die entgegenstehenden, schutzwürdigen Belange in Form der behördlichen Entscheidungen, die im Vorfeld des Prozesses intern getroffen wurden. Würde man diesen hier nicht den Vorzug geben, wäre die Effektivität des Verwaltungshandelns eingeschränkt, und der Vertragsabschluss könnte in Frage gestellt werden.

Ich bitte daher um Verständnis, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine weitergehenden Dokumente zum Projekt „Stationsoffensive“ zur Verfügung gestellt werden können. Ich kann Ihnen jedoch zusichern, dass Ihnen diese Dokumente zeitnah nach Unterzeichnung der vorgenannten Rahmenvereinbarung unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden, soweit dem keine sonstigen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

